

INFORMATION DER UNTEREN FISCHEREIBEHÖRDE

Seit dem 25. September 2020 ist die neue Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO) in Kraft getreten. Aus dieser kann entnommen werden, dass es ein neues Muster des Fischereiaufseherausweises gibt, welches seit in Kraft treten der Verordnung verwendet werden soll. Ungeachtet der Überarbeitung der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz behalten bestehende Fischereiaufseherausweise weiterhin ihre Gültigkeit, aber eine Verlängerungsoption besteht nicht. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums ist somit ein neuer Fischereiaufseherausweis nach dem neuen Muster auszustellen.

Weiterhin entfällt künftig bei Ausstellung eines Fischereiaufseherausweises die Übergabe einer Kennmarke, da diese nicht mehr Bestandteil der Ausführungsverordnung ist.

Daher werden alle Kennmarken der Fischereiaufseher mit Wirkung vom 25. September 2020 für ungültig erklärt.

Die Kennmarken sind der unteren Fischereibehörde unaufgefordert zurückzugeben (auf dem Postweg oder durch Einwurf in den Briefkasten des Landratsamtes in Arnstadt, Ritterstraße 14 oder Außenstelle Ilmenau, Krankenhausstraße 12 a).